

Rahmenvertrag über die Erbringung von Bestattungsdienstleistungen

zwischen

der Stadt Freyung

– nachfolgend Auftraggeber genannt –

und

dem Bestattungsunternehmen ...

– nachfolgend Auftragnehmer genannt –

§ 1

Vorbemerkung

Der Auftraggeber Stadt Freyung ist Träger der Friedhöfe Waldvereinsweg, Schönbrunn und Kreuzberg. Der Auftraggeber führt auf diesen Friedhöfen die Bestattungen nach Maßgabe des Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung durch. Er hat den Friedhof/die Friedhöfe zu verwalten, zu unterhalten und zu pflegen. Die Benutzung der Friedhöfe ist durch die Friedhofssatzung nebst der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung geregelt.

§ 2

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Übertragung von Bestattungsdienstleistungen für die Friedhöfe Waldvereinsweg, Schönbrunn und Kreuzberg auf den Auftragnehmer durch den Auftraggeber. Die Arbeiten werden dem Auftragnehmer zur ausschließlichen Durchführung als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers übertragen.

§ 3

Leistungsumfang und Ausführungsart

Für den Umfang und die Art der auszuführenden Arbeiten ist das als wesentlicher Bestandteil des Vertrages beigefügte Leistungsverzeichnis maßgebend. Im Übrigen richten sich die Anforderungen an die Bestattungsdienstleistungen nach den „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“ und den hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), den Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV), sowie den Anordnungen des Auftraggebers.

§ 4

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm übertragenen Arbeiten fach- und termingerecht durchzuführen. Er hat die nachfolgenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Richtlinien zu beachten und einzuhalten: das Bestattungsgesetz, die Bestattungsverordnung, die Friedhofs- und Gebührensatzung, die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“ mit den hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV).

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Durchführung sämtlicher Arbeiten größtmögliche Sorgfalt anzuwenden und das Eigentum des Auftraggebers und der Grabnutzungsberechtigten sowie die angrenzenden Gräber schonend zu behandeln. Auftretende Beschädigungen sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden und falls schuldhaft vom Auftragnehmer verursacht, von diesem fach- und sachgerecht zu beheben bzw. beheben zu lassen.

(3) Der Auftragnehmer sichert zu, über die notwendige Fachkunde zu verfügen. Er ist als fachkundig anzusehen, wenn er über umfassende, dem Stand der Technik entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügt, die erforderlich sind, um den jeweiligen Auftrag fachgerecht auszuführen. Den Fachkundenachweis hat der Auftragnehmer zu führen. Er gilt als erbracht, wenn er den erfolgreichen Abschluss der Fortbildung zum/zur Bestattermeister/in oder zum/zur geprüften Bestatter/in nachweist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass sein eingesetztes Personal mit dem neuesten Stand der Technik vertraut ist und dass er keine ungelerten Hilfskräfte mit den übertragenen Arbeiten betraut. Im Hinblick auf die Geeignetheit des Personals gelten Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Auftragnehmer hat alle Sicherheitsvorkehrungen gegen Unfälle zu treffen. Hierbei sind alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die in Abs. 1 genannten, zu beachten.

(5) Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Ansprüchen, die sich aus der Ausführung der übernommenen Arbeiten ergeben können, abzuschließen und dem Auftraggeber nachzuweisen.

(6) Die Übertragung einzelner oder aller Arbeiten auf einen oder mehrere Unternehmer (Subunternehmer) ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

§ 5

Wettbewerbsneutralität

Der Auftragnehmer darf die Beauftragung durch den Auftraggeber nicht zur Erlangung von Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen Bestattungsunternehmen verwenden, insbesondere nicht zur Werbung für sein Bestattungsunternehmen einsetzen. Er darf Hinterbliebene nicht in der freien Wahl eines mit den übrigen Bestattungsdienstleistungen zu beauftragenden Bestattungsunternehmens beeinflussen. Im Zusammenhang mit der Durchführung der übertragenen hoheitlichen Tätigkeiten treten der Auftragnehmer sowie auch das von ihm eingesetzte Personal neutral, d. h. ohne Hinweis auf seine Eigenschaft als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers auf.

§ 6

Fahrzeuge, Arbeitsmaterial, Personal

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, nur solche Fahrzeuge und technischen Einrichtungen einzusetzen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Insbesondere wird zum Transport Verstorbener ausschließlich ein in einem einwandfreien Zustand befindliches Leichentransport-Spezialfahrzeug verwendet, das in Form und Zustand der Würde seiner Zweckbestimmung entspricht.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Ausübung der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe vorgenannte Fahrzeuge und Einrichtungen frei von Werbung auf dem Friedhof einzusetzen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Ausübung der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe ausschließlich in pietätvoller und werbeneutraler Kleidung auf dem Friedhofsgelände zu arbeiten. Dasselbe gilt für von ihm hierfür eingesetztes Personal.

§ 7

Bestattungszeiten

Der Auftraggeber setzt die Bestattungszeiten fest. Dabei trägt er den Interessen des Auftragnehmers, der Angehörigen, eines etwaig beauftragten privatrechtlichen Bestattungsunternehmens und evtl. des Pfarrers/Redners Rechnung. Bestattungen finden von Montag bis Samstag statt. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

§ 8

Haftung für Schäden

Der Auftragnehmer haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden. Treten im zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung von Grabarbeiten an Nachbargräbern Schäden durch die dem Verwesungsprozess immanente Setzung des Erdreichs auf, so haftet er hierfür nicht. Dem Auftragnehmer obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 9

Zulassung

Der Auftragnehmer wird hiermit entsprechend der Friedhofssatzung für die Durchführung der übertragenen Arbeiten auf dem Friedhof/auf den Friedhöfen zugelassen. Hierfür werden keine zusätzlichen Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 10

Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eine Vergütung entsprechend der in der Anlage beigefügten Leistungsverzeichnisse. In der Vergütung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes gilt eine Anpassung als vereinbart. Die Preise gelten bis zum Ende der regulären Vertragslaufzeit am 30.06.2026.

(2) Nach Ablauf der regulären Vertragslaufzeit kann eine Anpassung der Preise im beiderseitigem Einvernehmen erfolgen. Die Erhöhung Bedarf eines schriftlichen Antrags mit einer entsprechend Begründung des Auftragnehmers anhand fundierter Unterlagen und der Zustimmung durch den Auftraggeber.

(3) Für erbrachte Leistungen, die nicht in den Leistungsverzeichnissen aufgeführt sind, erhält der Auftragnehmer nur bei ausdrücklicher Beauftragung durch den Auftraggeber das zuvor vereinbarte Entgelt.

(4) Der Auftragnehmer rechnet jeweils monatlich die vereinbarte Vergütung gegenüber dem Auftraggeber ab. Zu einer Abrechnung gegenüber den Hinterbliebenen ist er nicht berechtigt. Die Gebührenerhebung gegenüber den Hinterbliebenen bleibt ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten, der entsprechend der Friedhofsgebührensatzung einen Gebührenbescheid erlässt.

§ 11 Vertragsdauer

Vertragsbeginn ist der 01.07.2022. Der Vertrag wird für die Dauer von vier Jahren, mit einer Probezeit von 3 Monaten, innerhalb derer der Auftraggeber mit einer Frist von zwei Wochen aus wichtigem Grund kündigen kann, abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien bis sechs Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird.

§ 12 Außerordentliche Kündigung

Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

1. der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten verletzt. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn es sich um eine schwerwiegende Pflichtverletzung handelt, die dem Auftraggeber ein Festhalten an dem Vertrag unzumutbar macht.
2. über den Auftragnehmer das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder der Antrag hierzu gestellt ist.

§ 13 Vertragsänderungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformanfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 14 Teilnichtigkeit

(1) Die Gültigkeit des Vertrages wird durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vertragsbestimmungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen durch solche zu ersetzen, die möglichst den gleichen Erfolg herbeiführen.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Freyung.

Stadt Freyung, den

Stempel/Unterschrift Auftraggeber

Stempel/Unterschrift Auftragnehmer